

Aktuelles - Verband

Vorstand, Geschäftsführung

Zu Beginn des Jahres haben wir zu den RAM Guidelines Stellung bezogen und die Geschäftsführerin nahm an der Tagung in Genf vom 2. Februar zum Thema „Building an Art Market 2.0“ teil. Als Sprecher für den Kunstmarkt trat Johannes Nathan, Nathan Fine Art, Mitglied des Vorstandes des Schweizerischen Kunsthändlerverbandes auf.

Am 30. April fand das jährliche Gespräch mit Mme Isabelle Chassot, Direktorin des BAK statt. Der Hauptfokus lag auf der aktuellen Praxis im Zusammenhang mit dem Kulturgütertransfergesetz (KGTG). Der VKMS hat mit dem BAK diesbezüglich ein Folgegespräch vereinbart, da sich Fälle mit offenen Fragen häufen. Weitere Themen betrafen die URG-Revision (insbesondere Lichtbildschutz), sowie die anstehende Erarbeitung der nächsten Kulturbotschaft 2020 – 2024. Die Vernehmlassung wird Mitte 2019 erwartet, zu welcher der VKMS eingeladen wird.

4. Tagung des Dachverbandes Kunstmarkt Schweiz:

24. September 2018 in Bern.

Themen: Praxis KGTG, Businessmodelle Galerien/Händler

Bitte reservieren Sie sich dieses Datum!

Aktuelles - Allgemein

Kulturbotschaft des BAK 2020-2024

Der VKMS hat zuhanden der Arbeitsgruppe visuelle Kunst, welche eine Eingabe an das BAK vorbereitet, zur aktuellen Situation der Kunstgalerien Stellung genommen (Text von Fabian Walter) und Vorschläge formuliert.

Die Galerienszene Schweiz befindet sich seit der Finanzkrise von 2008, im Zuge der rasant voranschreitenden Globalisierung der Kunstmärkte und damit verbundenen Digitalisierung des internationalen Kunsthandels in einer tief greifenden Konsolidierungsphase,

welche das bis anhin gut funktionierende Geschäftsmodell einer Galerie für zeitgenössische Kunst, nicht nur in der Schweiz, auf die Probe stellt.

Kann die Schweizer Galerien- und Kunstszene in einem von Grossgalerien und Auktionshäusern global dominierten Kunstmarkt bestehen?

Die Schweiz bietet den Galerien und dem Kunsthandel in einem marktwirtschaftlich liberalen Marktumfeld gute Voraussetzungen, ihren Geschäften erfolgreich nachzugehen, bis jetzt noch weitgehend befreit von absurden Verordnungen und Gesetzen, wie wir dies zum Teil aus der Europäischen Union kennen. Im internationalen Kunstmarkt hat die Schweiz eine starke Stellung inne. Dies ist im Wesentlichen auf die zentrale geografische Lage, die Mehrsprachigkeit, die Neutralität, die politische Stabilität des Landes, den ordnungspolitischen Rahmen, die Rechtssicherheit, sowie die Reputation, das Engagement, das Wissen und die Erfahrung der Schweizer Galerien, Kunsthändler, Kunstauktionshäuser, Messeorganisatoren, Kuratoren, Museen und – last but not least – die engagierten Kunstsammler zurückzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen den Kunstschaffenden und den Kunstgalerien ist in der Schweiz traditionell gut und verläuft im gegenseitigen Interesse bis heute konfliktfrei. Die Galerien sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den Kunstschaffenden als Botschafter ihrer künstlerischen Anliegen und den ihnen treuhänderisch anvertrauten Kunstwerken sehr wohl bewusst.

Am 12. Januar 2015 haben vier schweizerische Kunstverbände, der Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler (VSAK), der Kunsthandelsverband der Schweiz (KVS), der Verband Schweizer Galerien (VSGIAGS) und der Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut (VSAKK) den Dachverband Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS) gegründet. Eines seiner Ziele ist es, sich an Vernehmlassungen und öffentlich geführten Diskussionen zu neuen Verordnungen und Gesetzen auf

Bundesebene zu beteiligen. Damit soll der Kunsthandelsplatz Schweiz auch in Zukunft den Kunstmarktteilnehmern, Händlern, Aktionshäusern und Galeristen die bestmöglichen Voraussetzungen bieten, um im internationalen Wettbewerb gegenüber den Kunsthandelszentren wie New York, London und Berlin erfolgreich bestehen zu können.

Zahlen und Fakten zum Kunstmarktplatz Schweiz:

Die aufgeführten Zahlen belegen, dass der Kunstmarktplatz Schweiz im Vergleich zur Grösse des Landes zu einem der führenden Kunsthandelsplätze weltweit gehört. Das Bundesamt für Statistik hat 2014 die folgenden Zahlen zum Schweizer Kunsthandelsplatz veröffentlicht, die im TEFAF Art Market Report 2017 zusammengefasst und mit den anderen wichtigen Kunsthandelsplätzen verglichen wurden. Nach Schätzungen von 2014 gab es in der Schweiz 794 Kunsthändler, Auktionshäuser und Galerien wie auch 401 Antiquitätenhändler, die gemeinsam gegen 2000 Personen beschäftigten. Der gesamte Schweizer Kunstmarkt mit Kunst- und Kulturgütern setzte im Jahr 2014 2.048 Milliarden Schweizer Franken um. Der Umsatz mit Kunst- und Kulturgütern weltweit betrug im gleichen Jahr ca. 55 Milliarden Franken. Damit liegt die Schweiz mit 2% Anteil am Gesamtumsatz weltweit auf Rang 5. Rang 4 mit 6% belegt Frankreich, Rang 3 mit 20% belegt England, Rang 2 mit 24% belegt China und auf Rang 1 mit 38% liegen die USA. Von diesem Gesamtumsatz von 2.048 Milliarden Franken erwirtschafteten die Antiquitätenhändler 324 Millionen Franken, die Kunsthändler, Galerien und Auktionshäuser zusammen 1.611 Milliarden Franken. Dies ergibt ein Total von 1.934 Milliarden Franken. Die restlichen 114 Millionen Franken gehen auf das Konto von Anwälten, Treuhändern und Finanzintermediären, die Kunstwerke direkt zwischen Anbietern und Käufern vermittelt haben.

Mit der Art Basel verfügt die Schweiz über die erfolgreichste Messe für Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts. Heute nehmen ca.

300 Galerien und Kunsthändler an der Art Basel Teil. Mit 70'000 Besuchern gehört die Art Basel zu den publikumsstärksten Kunstmessen weltweit. Für den internationalen wie auch den Schweizer Kunstmarkt ist die Art Basel seit 1970 die treibende Kraft, mit der sich eine offene, international orientierte Kunstszene mit wichtigen öffentlichen und privaten Kunstsammlungen sowie international agierenden Kunstgalerien in der Schweiz gebildet hat. Dennoch verlieren seit einigen Jahren immer mehr Schweizer Galerien an der Art Basel ihren Standplatz, zu Gunsten asiatischer und amerikanischer Kunsthändler und Galerien. Dadurch geht der wichtigste Handelsplatz im eigenen Land für die Schweizer Galerien und mit ihnen auch für ihre Künstler aus der Schweiz verloren.

Der Verband Schweizer Galerien (VSG) schätzt, dass es in der Schweiz 100 bis 120 professionell arbeitende Kunstgalerien gibt, die per Definition zum Primärmarkt gehören. Diese Galerien erwirtschaften ihren Umsatz zumeist mit dem Verkauf von Kunstwerken direkt aus den Ateliers der von ihnen vertretenen Künstlerinnen und Künstler. Es ist aber davon auszugehen, dass viele dieser Galerien, um finanziell über die Runden zu kommen, zunehmend auch im Kunsthandel tätig sind und somit Kunstwerke aus dem Handel verkaufen. Zahlreiche Kunstgalerien haben in den vergangenen fünf Jahren in der Schweiz zugemacht. Der Verband Schweizer Galerien (VSG) geht aktuell davon aus, dass gegen 50 Galerien in diesem Zeitraum ihr Geschäft geschlossen haben und dass dieser Schrumpfungsprozess weiter anhalten wird. Die Begründungen der Galeristen zu diesen Schliessungen sind unterschiedlich. Nebst Krankheit und Erreichen des Pensionsalters ist tendenziell daraus abzulesen, dass nach wie vor die angespannte Wirtschaftslage in Europa und der bestehende Konkurrenzkampf um die Gunst der wenigen Sammler und erfolgreichen Künstler in einem globalisierten Kunstmarkt vor allem die jungen noch nicht etablierten Galerien aus dem Rennen wirft. Ältere Galeristinnen und Galeristen hingegen bekunden, dass sie nicht

bereit sind, bedingungslos dem Diktat der global voranschreitenden Digitalisierung sowie dem steigenden Kostendruck für Dienstleistungen rund um die Kunstmarktindustrie zu folgen.

Die wichtigsten Galerienstandorte:

The Global Art Gallery Report von 2015 hat die folgenden relevanten Zahlen zu den profitabelsten zeitgenössischen Galerien und Kunsthandelsplätze zusammengetragen. Weltweit geht der Report davon aus, dass es ca. 19'000 Kunstgalerien gibt, diese sind auf 124 Nationen und 3'533 Städte verteilt. Mehr als 50% der zeitgenössischen Galerien befinden sich in den USA, UK und Deutschland. New York, London und Berlin sind die drei Städte mit den meisten Galerien. Auf dem 6. Platz (3%) befindet sich die Schweiz im internationalen Vergleich nach Frankreich (6%), Italien (5%), aber noch vor Japan (2%) und China (1%). Mehr als 83% aller Galerien befinden sich in Europa und in den USA, aber nur gerade 9% in Asien und 1% in Südamerika.

Wo liegen die Chancen in der Zukunft von Kleinstgalerien in einem von Grossgalerien und vom Auktionshandel dominierten Kunstmarkt?

Die 10 umsatzstärksten Galerien mit einem Umsatz von über 300 Millionen US\$ und mehr, befinden sich in New York. Gegen 60% aller Galerien im Bereich der zeitgenössischen Kunst weltweit erzielen einen Umsatz um die 200'000 Euro. Nur gerade 16% aller Galerien weltweit erzielen einen Jahresumsatz über 1 Million Euro. Bedenkt man, dass die Mehrheit der Galerien mit ihren Künstlern auf der Basis von 50/50% abrechnen, ist davon auszugehen, dass gegen 60% aller Kunstgalerien unrentabel wirtschaften. Diese Zahlen decken sich mit der Galerienstudie von 2013 in Deutschland vom Institut für Strategieentwicklung (IFSE) in Berlin und dürften auch für die Schweizer Galerienszene gelten. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Lebenshaltungskosten, wie Löhne und Mieten, in der Schweiz gut 1/3 höher ausfallen als in Deutschland. Da-

her ist es in der Schweiz für eine Galerie, die weniger als 500'000 Franken Jahresumsatz erreicht, sehr schwierig zu überleben. Dies dürfte ein Grund sein, warum in den vergangenen fünf Jahren vor allem junge Galerien mit einem Portefeuille von jungen Künstlern ihre laufenden Kosten nicht decken konnten und die Galerie schliessen mussten. Beide Studien zeigen auf, dass gegen 50% aller heute tätigen Galerien nach dem Jahr 2000 eröffnet wurden. Nur gerade 7% aller heute tätigen Galerien weltweit bestehen seit mehr als 35 Jahren. Die Galerien weltweit erwirtschaften im Schnitt 50% ihres Umsatzes mit dem Verkauf in der Galerie, 33% an Messen und 5% über das Internet. In Deutschland liegen über 45% aller verkauften Kunstwerke zwischen 1'000.- und 5'000.- Euro und nur gerade 18% aller verkauften Kunstwerke über 10'000.- Euro.

Den heutigen Kunstmarkt dominiert zunehmend der internationale Auktions- und Internethandel. Diese Situation erschwert es den Galerien mit dem Kunsthandelsgeschäft, mit den zusätzlich benötigten Finanzen für Investitionen in noch junge Künstler und mit den Messen, erfolgreiche Auftritte zu generieren. Der Kampf unter den Galerien um die profitabelsten Künstler wird dadurch nur noch verschärft, zu Lasten einer breit aufgestellten Galerienszene. Fazit ist, dass die Kunstmarktteilnehmer in der Schweiz gute gesetzliche Rahmenbedingungen brauchen, um auch in Zukunft im globalisierten Wettbewerb bestehen und erfolgreich arbeiten zu können. Der Wandel zu einer vernetzten Informationsgesellschaft ist für den Kunsthandel Fluch und Segen zugleich. Der Inlandmarkt mit 8,5 Millionen Einwohnern und mit zunehmender Überalterung der Gesellschaft, verschärft die aktuelle Situation und fordert Galerien und Kunsthändler auf, sich verstärkt international zu engagieren, die vorhandenen digitalen Verkaufsplattformen im Netz zu nutzen, an internationalen Kunstmessen teilzunehmen und Allianzen mit Galerien im In- und Ausland einzugehen.

Empfehlungen (Stand Mai 2018):

- Erarbeiten einer Strategie, wie Schweizer Kunstschaaffenden durch eine stabile Galerienszene erfolgreiche Auftritte im In- und Ausland verschafft werden können.
- Anhand von Zahlenmaterial (evtl. noch zu erhebenden Statistiken) Erstellen einer Analyse über den Kunstmarkt Schweiz.
- Stärkung der Professionalisierung des Galerriegeschäfts durch Erleichterung des administrativen Aufwandes generell.
- Unterstützung einer stärkeren Vernetzung national und international.
- Unterstützung bei Teilnahme an internationalen Kunstmessen (z.B. unter der Bedingung, dass ein Grossteil der gezeigten Werke von lebenden Schweizer Künstlerinnen und Künstler stammen).

Aktuelles - Dossiers

Kulturgütertransfersgesetz

Die Fälle häufen sich, die dem VKMS von in- und ausländischen Händlern zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Es entsteht der Eindruck, dass das BAK seine Praxis zu Lasten auch der in unseren Verbänden organisierten Händlern verschärft hat. Wir werden dieses Thema an unserer Tagung vom 24. September vertiefen.

Urheberrecht Folgerecht

Das Institut für Geistiges Eigentum hat die Federführung bei der URG-Revision. In seiner Berichterstattung vom 16. April 2018 hält es zum Folgerecht folgendes fest:

„Das Postulat Luginbühl vom 5. Dezember 2013 (13.4083 Erlös für Schweizer Künstlerinnen und Künstler) verlangte einen Bericht zum Folgerecht. Der Bundesrat hat am 11. Mai 2016 den geforderten Bericht vorgelegt. Der Bundesrat verzichtet bis auf weiteres auf die Einführung eines Folg Rechtes, schliesst aber nicht aus, die Situation zu einem späteren Zeitpunkt neu zu beurteilen. Das Geschäft wurde in den Kommissionssitzungen der WBK diskutiert und am 8. Juni 2017 abgeschrieben.“

Damit ist die Einführung des Folgerechts in der Schweiz (zumindest vorläufig) vom Tisch.

Allen, die sich gegen diesen unnötigen administrativen Aufwand mit uns zur Wehr gesetzt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Lichtbildschutz

"Nicht-individuelle Fotografien" sind Fotos, die gemäss geltendem Recht nicht geschützt sind, weil ihnen jedes Mass an Originalität fehlt. Es sind Schnappschüsse, Knipsbilder, Fotos aus dem Bereich der Massenkommunikation. Der geplante Lichtbildschutz für solche Bilder widerspricht dem Konzept des Urheberrechtsgesetzes diametral, ist unnötig, schädlich, realitätsfremd und zieht massiv negative Folgen nach sich für Konsumenten, Unternehmen, die Wissenschaft/ Forschung, die Verwaltungen, Social Media und Kommunikation im Internet sowie den ganzen Archiv- und Kulturbereich.

Die Initiative zur Einführung des Lichtbildschutzes kommt von einer kleinen Gruppe von professionellen Fotografinnen und Fotografen. Sie wollen aus kommerziellen Gründen den flächendeckenden Schutz ("Lichtbildschutz") jeglicher Art von Fotos in der Schweiz einführen. Dies, obwohl nach geltendem Recht und klarer bundesgerichtlicher Rechtsprechung Fotografien schon heute den vollen urheberrechtlichen Schutz geniessen - einschliesslich die kommerziellen Nutzungsrechte - sofern sie individuellen, schöpferischen Charakter aufweisen (also besonders gelungen sind). Zudem bieten Fotoagenturen (z.B. Getty Images, Keystone) den professionellen Fotografen, insbesondere den Pressefotografen, bei der kommerziellen Verwertung ihrer Fotografien seit Jahrzehnten bewährte Dienste an und sichern so die Nutzungsrechte schon heute umfassend ab. Und natürlich bleibt es den professionellen Fotografen weiterhin unbenommen, von ihren Auftraggebern jeweils ein angemessenes Honorar zu verlangen. Art. 2 Abs. 3bis E-URG 2017 lautet wie folgt: „Fotografische Wiedergaben und mit einem der Fotografie ähnlichen Verfahren herge-

stellte Wiedergaben dreidimensionaler Objekte gelten als Werke, auch wenn sie keinen individuellen Charakter haben“.

Urheberrechte schützen Werkschaffende und Fotografen, führen aber zugleich zu einer Monopolisierung der Werke während der Schutzdauer. Daher sieht das geltende URG im Bereich der Fotografie eine differenzierte Lösung vor. Fotos sind heute als Werke urheberrechtlich geschützt, wenn sie dieselben Anforderungen erfüllen wie andere urheberrechtlich geschützte Werke (Kunst und Literatur). Sie müssen also individuellen Charakter haben, d.h. über ein gewisses Mass an Einzigartigkeit und Originalität verfügen. Sonst gelten sie als nicht geschützte Massenware. Neu sollen nun auch diejenigen Fotos, die in den Bereich der Massenware gehören, geschützt und damit monopolisiert werden also Schnappschüsse, Knips- und Alltagsbilder, banale Fotos ohne jede Originalität. Mit der Einführung des Lichtbildschutzes sollen nun alle erdenklichen Massenfotografien als schutzwürdige Werke im urheberrechtlichen Sinne gelten, also z.B. auch Fotos von banalen Motiven wie die Katze im Sessel, ein Toaster für ein Werbespott, die Kapellbrücke in Luzern, die GV des Gesangsvereins, die Pizza im Restaurant des Urlaubsorts. Selbst Aufnahmen der Kliniken oder Arztpraxen von Röntgenapparaten oder Computertomographen würden geschützt. Man könnte solche Fotos nicht mehr frei verwenden, z.B. im Austausch unter Spitalern. Damit würde diesen einfachen und millionenfach gefertigten Alltagsfotos der vollumfängliche Urheberrechtsschutz, wie etwa Werken von Pablo Picasso, einer Skulptur von Jean Arp oder einem Gemälde von Cuno Amiet zukommen, mit allen Konsequenzen der Monopolisierung und administrativen Aufwendungen.

Mit einer solchen massiven Ausweitung des Schutzobjektes schießt die Vorlage weit über das ursprüngliche Ziel (Schutz der kommerziellen Interessen der Berufsfotografen) hinaus und betrifft in negativer Weise alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Universitäten und Verwaltungen in der Verwendung alltäglicher Fotos. Jeder, der ein

Knipsbild beabsichtigt oder unbeabsichtigt kopiert, posted oder beispielsweise für Präsentationen oder zur Erläuterung abbildet, könnte belangt werden.

Geht es nach dem Willen der Berufsfotografen, soll in Zukunft das differenzierte und bewährte Konzept des Urheberrechts, wonach bloss geschützt und monopolisiert werden soll, was effektiv schützenswert ist, auf den Kopf gestellt werden. Jedes erdenkliche Foto soll während 50 Jahren nach dessen Entstehung nur mit einer ausdrücklichen Lizenz vom Hersteller (z.B. dem Handy-Fotografen) und entsprechenden Abgaben und Nennung des Autors verwendet werden können. In der heutigen millionenfachen Bilderflut ist aber meist völlig unbekannt, wer ein Foto innerhalb der letzten 50 Jahre gemacht hat. Dann gilt: Benutzen verboten! Denn wird für ein Foto keine Lizenz eingeholt, erfolgt dessen Verwendung widerrechtlich und es drohen Unterlassungs- und Schadenersatzklagen bis hin zu strafrechtlichen Massnahmen. Diese Situation widerspricht diametral der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit. Im digitalen Zeitalter mit Handykameras, stark visuell geprägter Gesellschaft und den Anwendungen WhatsApp, Instagram, Facebook, Pinterest, Flickr, Snapchat, Wikimedia und unzähliger weiterer Websites werden Bilder millionenfach legal genutzt, bearbeitet und weiterverbreitet. Sie sind zentrales Mittel der modernen Kommunikation. Diese gewünschte und sinnvolle freie Nutzung, Bearbeitung und Verbreitung wäre in Zukunft verboten. Der über Jahre eingespielte, legale Umgang mit Alltagsbildern würde verunmöglicht, während heute bloss der Umgang mit wirklich schützenswerten, weil eigenständige und individuelle Fotografie, reguliert ist.

Entsprechende rechtliche Abmahnung und Forderungen nach Nutzungsabgaben haben gewisse Deutsche Rechtsanwaltskanzleien bereits zu ihrem Geschäftsmodell gemacht und auf Basis des deutschen Lichtbildschutzes nichtsahnende Schweizer Konsumenten und Kleinstunternehmer im Zusammenhang mit der Verwendung von Fotografien, die keinen urheberrechtlichen Werkcharakter

haben und nach Schweizer Recht frei genutzt werden dürfen, belangt (der „Beobachter“ berichtete in seinem Beitrag „In der Fotofalle gelandet“ am 11. Juni 2014 darüber: Ein Schweizer Musikgeschäft musste CHF 15'000 zahlen, weil es Fotos von Musikinstrumenten für die eigene Homepage verwendet hatte). Ein neueres Gutachten kommt bezüglich des deutschen Lichtbildschutzes denn auch zum Schluss, dass eine unerwünschte Abmahnindustrie entstanden sei, welche sich in einer massiven Verfolgung von (meist unbewussten) Rechtsverletzungen durch Privatpersonen zeige. Häufig wird von den Befürwortern des Lichtbildschutzes vorgebracht, dass verschiedene EU-Mitgliedstaaten den Lichtbildschutz eingeführt haben. Klar festzuhalten ist aber, dass das Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung zur Einführung des Lichtbildschutzes vorsieht. Ebenso existiert keine internationale Konvention, die auch den Schutz einfacher Lichtbilder regelt. Eine internationale Konvention sieht im Gegenteil nur den Schutz von Fotos mit Werkcharakter vor, d.h. solchen, die nach Schweizer Recht schon jetzt geschützt sind. Es geht also im vorliegenden Zusammenhang nicht darum, dass man das Schweizer Recht an internationales und/oder Europa-Recht anpassen und Kompatibilität schaffen müsste, sondern um eine deutliche Erweiterung der international geltenden Standards.

Jüngst in Deutschland auf Basis des Deutschen Lichtbildschutzes ergangene Urteile illustrieren, dass der Lichtbildschutz ein unsinniges Konstrukt ist und weit über das Ziel hinausschiesst: Die Landgerichte Berlin und Stuttgart urteilten kürzlich z.B. dass auch die fotografische Wiedergabe von nicht mehr geschützten Gemälden unter dem Lichtbildschutz steht. Zwar darf man ein Kunstwerk, das nicht mehr geschützt ist, fotografieren, das Foto des nicht mehr geschützten Werks blieb dann aber seinerseits wieder 50 Jahre geschützt. Das Portal Wikimedia haftet demnach für Nutzer, die Fotos von gemeinfreien Gemälden ohne Erlaubnis des Fotografen hochladen.

Der Lichtbildschutz tangiert aber nicht nur die breite Masse der Konsumenten in ihrem täglichen Umgang mit den Millionen von Handy- und Knipsbildern. Viele Unternehmen und Institutionen der Wissenschaft, Verwaltung und Kultur sind auf die freie Verwendung von heute nicht geschützten Fotografien angewiesen. Man denke beispielsweise an Passfotografien, Fotografien von Produkten für Inventare und Warenkataloge, für Präsentationen und interne Kommunikation, für wissenschaftliche Publikationen und Ausstellungskataloge sowie für Archive. Ein freier Umgang mit den entsprechenden Fotografien wäre nicht mehr möglich. Mit grossem Zeit- und Kostenaufwand müsste abgeklärt werden, ob die 50-jährige Schutzfrist seit Herstellung der Fotografie bereits abgelaufen ist. Anschliessend müsste der Fotograf recherchiert werden. Ist dieser unbekannt oder unauffindbar, heisst es: Benutzen verboten! Im Ergebnis werden die freie Kommunikation, der wissenschaftliche Fortschritt sowie die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe behindert. Die Errungenschaften in Bezug auf die Fotografie als wichtigster Content im digitalen Zeitalter der zunehmend vernetzten Welt, würde in Frage gestellt. Viele Rechtsunsicherheiten würden dem Nutzer aufgebürdet und bergen Risiken. Wie kann der Fotograf recherchiert werden? Wann wurde das Foto aufgenommen - wann begann also die Schutzfrist von 50 Jahren bzw. wann endet sie? Mangels Transparenz dieser Informationen würde der Schutz faktisch unbeschränkt gelten. Auch soll der Schutz rückwirkend gelten: Sämtliche Fotos, die jünger sind als 50 Jahre, würden mit Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Schlag urheberrechtlich geschützt. Archive von Firmen, der Verwaltung, von Vereinen und Forschungseinrichtungen wären damit direkt betroffen.

Der VKMS hat die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen des National- und Ständerates über seine Einschätzung des Lichtbildschutzes informiert. Wir sind gespannt auf die Diskussionen im Parlament, welche noch dieses Jahr stattfinden sollen.

EU-Datenschutzverordnung

(in Kraft seit 25.5.2018, vgl. Newsletter Kellerhals- Carrard 2/2017, Fragen richten an s.furrer@kunstmarktschweiz.ch)

Der Anwendungsbereich der EU-Datenschutzverordnung reicht über die Grenzen der EU hinaus. Sie kann deshalb auch für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz anwendbar sein. Das ist der Fall, wenn ein Schweizer Unternehmen personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeitet, die sich in der EU befinden, falls das Schweizer Unternehmen den betroffenen Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen (entgeltlich oder unentgeltlich) anbietet oder durch die Datenverarbeitung das Verhalten betroffener Personen in der EU beobachten will.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern (Galerien, Händlern, Auktionshäusern) zu prüfen, ob sie diese neuen Regeln zu beachten haben.

Beispiele für Pflichten der Unternehmen, die sich aus der EU Norm ergeben:

- Information und Einwilligung der betroffenen Person
- Datenschutz durch Technik (Privacy by Design) und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellung (Privacy by Default)
- Ernennung eines Vertreters in der EU (kann unter gewissen Bedingungen entfallen)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (eine Bestandesaufnahme zur Ermittlung der Datenflüsse in Schweizer Unternehmen wird grundsätzlich empfohlen)
- Meldepflicht: Verletzungen müssen der Aufsichtsbehörde möglichst innert 72 Stunden gemeldet werden.
- Datenschutz-Folgenabschätzung: Bei hohem Risiko muss die Aufsichtsbehörde konsultiert werden.
- Folgen von Datenschutzverstößen: Die maximale Geldbusse beträgt 20 Mio. € oder 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Die Schweiz wird ihr Datenschutzgesetz voraussichtlich in diesem Herbst den EU Normen anpassen.

Diverses

Zukunft Kunstmuseum Bern

Nach ca. 20 Jahren Diskussionen über einen Erweiterungsbau für das Kunstmuseum Bern zur Präsentation der Gegenwartssammlung zeichnet sich eine erfreuliche Wende ab. Neben dem Kunstmuseum Bern, dem Kanton Bern, der Stadt Bern und dem Mäzen Hansjörg Wyss sprechen sich auch die ursprünglichen Gründer des Kunstmuseums Bern, die Bernische Kunstgesellschaft für den Erweiterungsbau anstelle des nie überzeugenden Atelier 5 Baus aus, unter Einbezug weiterer freierwerdender Flächen im angrenzenden Polizeigebäude.

Wir dürfen uns eine einzigartige Kulturmeile vorstellen, die alle Altersgruppen und Interessen verbindet, angefangen mit der Schule für Gestaltung, dann über die Lorrainebrücke zur Reithalle, dem Kunstmuseum mit seiner international beachteten Sammlung und dem Neubau für Gegenwart, dem Progr mit Künstlerateliers, Galerien und Konzertraum an der Hodlerstrasse, dem Meret-Oppenheim-Brunnen, dem Stadttheater, dem Kornhaus, dem Kindlifresserbrunnen, dem Zytgloggenturm, dann weiter über die Kirchenfeldbrücke mit Ausblick auf das Marzili und das Bundeshaus, zur Kunsthalle, dem Alpinen Museum, dem Historischen Museum, dem Schützenmuseum, dem Naturhistorischen Museum und schliesslich der Landesbibliothek. Zwischendurch gibt es noch weitere Leckerbissen in Form von attraktiven Geschäften und Restaurants.

Hoffen wir, dass die Bernerinnen und Berner diese wunderbare Chance erkennen, anpacken und zu einem weitherum anerkannten Erfolg führen!

Herausgeber:

Verband Kunstmarkt Schweiz, Bern, im Juni 2018

Redaktion: Sylvia Furrer

Copyright: Verband Kunstmarkt Schweiz, 2018

Versand als pdf-file per email an Mitglieder:

- Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler
- Kunsthandelsverband der Schweiz
- Verband Schweizer Galerien
- Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut